Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Aktenzeichen V A 3
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
impfung-corona@mags.nrw.de

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Apothekerkammer Nordrhein
Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Ärztekammer Nordrhein
Ärztekammer Westfalen-Lippe
Zahnärztekammer Nordrhein
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen
Pflegeverbände, Eingliederungshilfeverbände
Beauftragte der Landesregierung für Menschen
mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19
Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung vom 17. August 2021

Anlage: Liste der Weiterbildungseinrichtungen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

das weitere Impfgeschehen in Nordrhein-Westfalen ist wie folgt fortzusetzen:

1. **Auffrischungsimpfungen in (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen, Tagespflegen, Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 1 WTG, Demenz-WGs, Beatmungs-WGs sowie (teil-)stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Werkstätten für behinderte Menschen sowie stationären Einrichtungen der Sozialhilfe nach § 67 SGB XII – Konkretisierung**

Einrichtungen ohne bestehende Kooperation mit einer niedergelassenen Arztpraxis vereinbaren eigeninitiativ mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten die erforderlichen Auffrischungsimpfungen. Jede Einrichtung bietet dabei allen von ihr betreuten bzw. versorgten Personen die Möglichkeit zur Auffrischungsimpfung an. Das in den Einrichtungen beschäftigte Personal kann ebenfalls nach ärztlichem Ermessen und entsprechender Aufklärung eine Auffrischungsimpfung erhalten.

Sofern einzelne Einrichtungen eigeninitiativ keine Ärztin bzw. keinen Arzt zur Durchführung der Impfungen gewinnen können sollten, können sie sich an das örtliche Impfzentrum wenden. Dieses informiert die lokale Ansprechperson der Kassenärztlichen Vereinigung, um kurzfristig Abhilfe zu schaffen.

Die freie Arztwahl bleibt unberührt.

Einrichtungen, in denen allen betreuten und versorgten Personen ein Angebot zur Auffrischungsimpfung unterbreitet wurde und in denen die Impftermine stattgefunden haben, können dann in der wöchentlichen Meldung der Kreise und kreisfreien Städte an die Bezirksregierungen in die Spalte „davon mit erfolgter Auffrischungsimpfung“ aufgenommen werden. Der Grad der tatsächlichen Durchimpfung der Bewohnerschaft in Bezug auf die Auffrischungsimpfung ist unerheblich.

2. Durchführung von Erstimpfungen durch die Impfzentren

Erstimpfungen können durch die Impfzentren bis zum 30. September 2021 durchgeführt werden. Dies gilt sowohl für die im Impfzentrum stattfindenden Impfungen als auch für mobile Impfangebote. Um die Zweitimpfungen nach Ende der Impfzentren sicherzustellen, informieren die Kreise und kreisfreien Städte in geeigneter Weise, bei welchen Leistungserbringern in der Gebietskörperschaft Impfungen gegen SARS-CoV-2 nach Schließung der Impfzentren möglich sind.

3. Impfungen an Schulen und Berufskollegs – Einsatz von Shuttlebussen

Konzertierte Fahrangebote, die sich an Schülerinnen und Schüler richten und für die Beförderung von der Schule bzw. dem Berufskolleg in das Impfzentrum (bzw. vice versa) gedacht sind, werden nicht durch das Land erstattet.

4. Impfangebote in Einrichtungen des zweiten Bildungsweges

Analog zu Berufskollegs und den Sekundarstufen II sollen auch Impfangebote in Einrichtungen des zweiten Bildungsweges geschaffen werden. Daher ist ein gesondertes Impfangebot an gemeinwohlorientierte Weiterbildungseinrichtungen, worunter Volkshochschulen sowie nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft fallen, zu richten.

Primär sollen diese Impfangebote innerhalb der Impfzentren stattfinden, in Ausnahmefällen können auch aufsuchende mobile Impfangebote eingerichtet werden.

Die Impfangebote richten sich sowohl an Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Beschäftigte bzw. Beauftragte der Weiterbildungseinrichtungen.

Die Organisation dieser Angebote ist zwischen den Weiterbildungseinrichtungsleitungen und den Kreisen bzw. kreisfreien Städten abzustimmen. Diese unterstützen die Einrichtungen bei der Information bzw. Bewerbung der gesonderten Aktionen.

5. Abbau der Impfzentren

Es werden ausschließlich Kosten für etwaige Rückbaumaßnahmen in Bezug auf die Impfzentren erstattet, die bis zum 31. Oktober 2021 anfallen. Eine Abrechnung dieser Kosten ist unabhängig davon im Rahmen der zeitlichen Vorgaben der CoronaImpfV möglich. Eine weitere Konkretisierung ggf. notwendiger Fristläufe für die Abrechnungen erfolgt zu gegebener Zeit mit separatem Erlass.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Frank Stollmann)